



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

- bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Alsdorf
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung
(08.30 - 09.00 Uhr)

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Grundsicherung im
Alter und bei Erwerbsminderung:**

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung
(08.30 - 09.00 Uhr)

- 254 -

18. Änderung vom 14.12.2005
zur Gebührensatzung für den
Rettungsdienst der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610) in Verbindung mit §§ 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW S. 215) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 13.12.2005 die 18. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

Artikel I**§ 3 wird wie folgt neu gefasst:****§ 3 Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes**

- (1) Für Fahrten mit einem Krankentransport- oder Rettungstransportwagen betragen die Gebühren je Benutzer
- | | | |
|-------|---|--------------|
| 1. | Gebühren für Transport | |
| 1.1 | innerhalb des 70 km-Bereiches: | |
| 1.1.1 | Bei Beförderung einer Person mit Krankentransportwagen (KTW) oder mit Rettungstransportwagen, wenn dieser als Krankentransportwagen benutzt wird | 234,74 Euro. |
| 1.1.2 | Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Notfalltransport benutzt wird | 283,14 Euro. |
| 1.2 | Außerhalb des 70 km-Bereichs zusätzlich zu den in den Ziffern 1.1 bis 1.1.2 genannten Gebühren: | |
| 1.2.1 | Bei Beförderung einer Person mit Krankentransportwagen (KTW) oder mit Rettungswagen, wenn dieser als Krankentransportwagen benutzt wird, je zusätzlich gefahrenen Kilometer | 1,12 Euro. |
| 1.2.2 | Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Notfalltransport benutzt wird, je zusätzlich gefahrenen Kilometer | 1,12 Euro. |

- 255 -

2.	Gebühren für Sonderleistungen	
2.1	Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei; bei weiteren Wartezeiten für jeweils 30 Minuten Zusatzgebühren von	15,34 Euro.
2.1.1	Für den Einsatz eines bestellten und vorgefahrenen Krankentransportwagens (KTW) ohne Benutzung	234,74 Euro.
2.1.2	Für den Einsatz eines bestellten und vorgefahrenen Rettungstransportwagens (RTW) ohne Benutzung	283,14 Euro.
2.1.3	Für die erforderliche Desinfektion des Fahrzeuges	20,45 Euro.
2.1.4	Für die erforderliche Reinigung des Fahrzeuges infolge übermäßiger Verschmutzung	20,45 Euro.
2.1.5	Bis zu zwei Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen.	
2.1.6	Werden gleichzeitig mehrere Kranke oder Verletzte transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.	
2.1.7	Für die Benutzung eines Inkubators (Frühgeburtkörbchen) zusätzlich zu den in Frage kommenden Gebühren	15,34 Euro.

Artikel II

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

- 256 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 18. Änderung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 14.12.2005

Klein
Bürgermeister

- 257 -

12. Änderung vom 14.12.2005
der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(Entwässerungsgebührensatzung) der Stadt Alsdorf vom 29.08.1989

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S 1965), der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 126; 18. August) zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. v. 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) mit Wirkung vom 11. Mai 2005, der §§ 2,4, 6,7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.12.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende 12. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf beschlossen:

Art. I

Die Richtlinien zu § 2 Abs 7, die Bestandteil der Satzung sind, werden wie folgt geändert:

Ziffer 1 wird ersatzlos gestrichen.

Die weiteren Ziffern werden entsprechend numerisch geändert.

Art. II

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefaßt:

Abzugsfähig von der gebührenpflichtigen Wassermenge, soweit sie nicht durch Zwischenzähler nachgewiesen ist, ist nur die Wassermenge, die 120 cbm übersteigt. Ausgeschlossen vom Abzug ist

- a) das hauswirtschaftliche benutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

Auf Antrag werden Wassermengen, die nachweislich in einem Kalenderjahr nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden, bei der Abwasserberechnung abgezogen.

Vom Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm jährlich ausgeschlossen (Bagatellgrenze).

Abzugsfähig bleiben die 15 cbm übersteigenden Wassermengen.

Art. III

§ 7 Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

- 258 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 12. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Entwässerungsgebührensatzung) der Stadt Alsdorf vom 29.08.1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 14.12.2005

Klein
Bürgermeister

- 259 -

9. Änderung vom 14.12.2005
der Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 16.06.1995 in
der Fassung der 8. Änderung vom 18.12.2003; Inkrafttreten am 01.01.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW (GV NRW S. 666 - SGV NRW 2023) , der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StraßenReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706 - SGV NRW 2061), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen(KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 - SGV NRW 610) - jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 16.06.1995 beschlossen:

Artikel I

a) Straßenreinigung

Die Fahrbahnreinigung erfolgt durch die Kehrmaschine bei den nachfolgend aufgeführten Straßen

1. Ergänzung:

Eschweilerstraße (von Luisenstraße bis Pützweg/Hauptstraße)

Franzstraße (von Gleiwitzer Straße bis Eschweilerstraße)

Konrad-Zuse-Straße (Kreisverkehr bis RÜB Nord)

Otto-Lilienthal-Straße

2. Ausnahme:

Siersdorfer Straße

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

- 260 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 16.06.1995 in der Fassung der 8. Änderung vom 18.12.2003; Inkrafttreten am 01.01.2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 14.12.2005

Klein
Bürgermeister

- 261 -

Impfplan
des Kreisgesundheitsamtes Aachen
für die Polio-Impfung (Kinderlähmung),
Tetanus-Impfung (Wundstarrkrampf) und
Diphtherie-Impfung

Stadt Alsdorf

14.03.2006	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Beratungsstelle Alsdorf Bahnhofstr. 6	Alsdorf
------------	-------------------------	--	---------

Stadt Baesweiler

17.01.2006	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	Grundschule Grengracht Eingang: Carl-Alexander-Schule	Baesweiler
------------	-------------------------	--	------------